

Gemeinde Birgitz

RICHTLINIEN

für die Förderung von Energiesparmaßnahmen (Solar- und Photovoltaikanlagen)

(GR-Beschluss vom 29.11.2006, 7.3.2007, 23.5.2012 und 09.07.2014)

§ 1

Ziel

Mit der Förderung soll ein Anreiz zu Energiesparung und zur Nutzung von Sonnenenergie bzw. Erzeugung von elektrischer Energie und damit auch zum Schutz unserer Umwelt gesetzt werden. Zugleich zielt diese Förderung darauf ab, eine Reduktion der Treibhaus-emissionen im Sinne der Kyotozielsetzung zu erreichen. Diese Förderung wird deshalb bewusst auch als zusätzliche Förderung zu Landesmitteln gewährt.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gefördert werden thermische Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen nach dem 1.7.2007 (gilt für Solaranlagen) bzw. 1.7.2012 (gilt für Photovoltaikanlagen) errichtet wurden, durch einen einmaligen Kostenzuschuss.

§ 3

Voraussetzungen für die Förderung

Bei bewilligungspflichtigen oder anzeigepflichtigen Anlagen, ist Voraussetzung für eine Förderung nach § 2 ein Bauansuchen oder Bauanzeige und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes), sowie die Erfüllung aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung.

Bei Anlagen die weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig laut Tiroler Bauordnung 2011, § 21 Abs. 3 lit. e sind, ist Voraussetzung für eine Förderung nach § 2, ein formloses Ansuchen mit dem Hinweis, dass die errichtete Anlage laut § 21 TBO 2011 weder bewilligungspflichtig noch anzeigepflichtig ist, mit Beilage der unter § 6 geforderten Bestätigungen.

Außerdem wird eine Förderung nur dann gewährt, wenn die jeweils gültigen „Solar- bzw. Photovoltaikförderungsrichtlinien des Landes Tirol bzw. des Bundes“ zur Gänze erfüllt werden.

Die Förderbarkeit ist weiters von der Vorlage einer Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines zur Errichtung gewerblich befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs, abhängig.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

Förderungswerber/in

Als Förderungswerber gelten Hausbesitzer, die ihren Hauptwohnsitz in Birgitz haben.

§ 5

Bedingungen und Förderhöhe

Die Förderung beträgt 20 % der ausbezahlten Landes- bzw. Bundesförderung, maximal jedoch € 800,--.

Die Förderung kann nur je einmal und nur für ein Gebäude beantragt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Förderbedingungen des Landes Tirol bzw. des Bundes für derartige Anlagen.

§ 6

Förderungsverfahren

Kostenzuschüsse für Solar- bzw. Photovoltaikanlagen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt.

Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung (durch ein konzessioniertes und befugtes Unternehmen) über die fachgerechte Ausführung, die entsprechenden saldierten Originalrechnungen sowie die Förderungszusicherung des Landes Tirol bzw. des Bundes mit vorzulegen.

Die Entscheidung über die Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto. Außerdem dürfen seitens des Antragstellers zum Auszahlungszeitpunkt keine Abgaben- bzw. Steuerrückstände gegenüber der Gemeinde Birgitz vorliegen.

§ 7

Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

1. die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde
2. die Förderung widmungswidrig verwendet wird
3. die Anlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten der Richtlinien

Diese Richtlinien treten mit 1.7.2007 (gilt für Solaranlagen) bzw. mit 1.7.2012 (gilt für Photovoltaikanlagen) sowie mit 1.8.2014 in Kraft, wobei als Grundlage die Gemeinde-ratsbeschlüsse vom 29.11.2006, 7.3.2007, 23.5.2012 und 9.7.2014 dienen.

Der Bürgermeister

Luis Oberdanher



angeschlagen am: 17. JULI 2014

abgenommen am: 1. AUG. 2014

Antrag an die Gemeinde Birgitz für die „Solar- oder Photovoltaikförderung“

Antragsteller/in:

.....

wohnhaft 6092 Birgitz,

Ich/wir beabsichtige/n die Errichtung einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage an unserem o. a. Haus.

Eine Skizze über die geplante Ausführung (Bauanzeige gemäß § 3 der Richtlinien) liegt bei.

Bauausführende Firma:

Die Bestätigung der Firma über die fachgerechte Ausführung (gemäß § 6 der Richtlinien) mit den Originalrechnungen wird nachgereicht / liegt bei *)

Die Anlage entspricht den Vorgaben des Landes Tirol (Wohnbauförderung) bzw. des Bundes. Der Nachweis über die Zusicherung der Landes- bzw. Bundesförderung wird nachgereicht / liegt bei *)

Ich/wir ersuche/n um eine einmalige Gewährung der Solar- bzw. Photovoltaikförderung und bitten nach positiven Abschluss des Verfahrens um Überweisung auf folgende Bankverbindung:

.....

Ich/wir erkläre/n, dass mir/uns die Richtlinien der Gemeinde Birgitz für die Förderung von Energiesparmaßnahmen (Solar- bzw. Photovoltaikanlagen) laut GR Beschluss vom 29.11.2006, 7.3.2007, 23.5.2012 und 9.7.2014 bekannt sind

Birgitz, am

Unterschrift:

.....

*) Unzutreffendes streichen